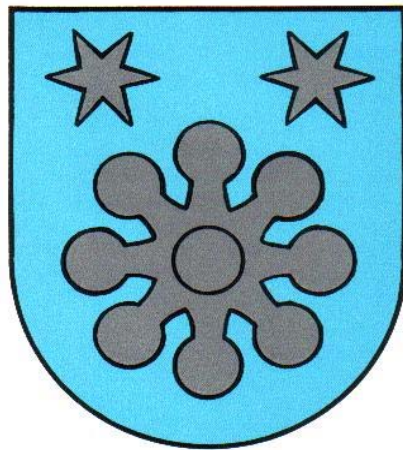


Satzung

„Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Mörstadt e.V.“



§1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Mörstadt e.V.

2. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Worms eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 67951 Mörstadt, Rathausplatz
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat die Aufgabe, das Feuerwehrwesen nach dem Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine – Hilfe und den Katastrophenschutz in der jeweils gültigen Form zu fördern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Der Satzungszweck wird durch die Bereitstellung von Mitteln für die Belange der Freiwilligen Feuerwehr Mörstadt verwirklicht. Die Bereitstellung von Mitteln für die Belange der Jugendfeuerwehr Mörstadt ist ebenfalls Zweck dieser Satzung.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§3 Mitglieder des Vereins

1. Der Verein besteht aus:

- a) den aktiven Mitgliedern
- b) den Mitgliedern der Altersabteilung
- c) den Ehrenmitgliedern
- d) den fördernden Mitgliedern

2. Aktive Mitglieder sind Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Mörstadt, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 16. Lebensjahr vollendet haben.
3. Mitglieder der Altersabteilung sind Feuerwehrkameraden, die mit dem Erreichen der per Gesetz vorgegebenen Altersgrenze von dem aktiven Dienst entpflichtet werden.
4. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt.
5. Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die durch Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Aktive Mitglieder, Mitglieder der Altersabteilung, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen, die im Interesse des Vereins liegen und dem Vereinszweck dienen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
 - b) das Vereinseigentum schonend, pfleglich und fürsorglich zu behandeln.
 - c) den Beitrag rechtzeitig und vollständig zu entrichten.

§5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller Berufung in der Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet dann mit einfacher Mehrheit.
2. Der Übertritt vom aktiven zum fördernden Mitglied muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Tod
4. Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich zu Händen des Vorstandes (§ 26 BGB) gekündigt werden.
5. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ausschluss ist unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich bekannt zu geben und hat sofortige Wirkung, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
6. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats Einspruch erhoben werden. Er ist dem Vorstand schriftlich vorzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliederverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Die Rückvergütung von Beiträgen, Sacheinlagen und Spenden ist ausgeschlossen.
8. Bei Austritt eines Vorstandmitgliedes sind, spätestens 14 Tage nach dessen Austritt, sämtliche Unterlagen in ordnungsgemäßem Zustand abzugeben.

§6 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks gem. § 2 Satz 1, der Förderung der aktiven Feuerwehr, werden aufgebracht durch:

- a) jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist.
- b) freiwillige Zuwendungen.
- c) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks gem. § 2 Satz 2, der Förderung der Jugendfeuerwehr Mörstadt, werden aufgebracht durch:

- a) Die bestehenden finanziellen Mittel der Jugendfeuerwehr Mörstadt werden auf einem separaten Konto in den Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Mörstadt e.V. eingegliedert. Dabei muss sichergestellt sein, dass dieses Geld klar als Vermögen der Jugendfeuerwehr Mörstadt unterscheidbar bleibt und ausschließlich für Zwecke der Jugendfeuerwehr Mörstadt verwendet wird.
- b) Freiwillige Zuwendungen
- c) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln

Die aktiven Mitgliedern, Mitglieder der Altersabteilung und Ehrenmitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Mörstadt sind von der Beitragspflicht befreit.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Ausschüsse

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und stellt das oberste Beschlussorgan dar.
2. Die Mitgliederversammlung ist jährlich, möglichst im ersten Kalender- Vierteljahr durch den Vorstand unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer vierzehntägigen Frist einzuberufen.
Die Einberufung erfolgt durch das Amtsblatt der Verbandsgemeinde Monsheim.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen dem Vereinsvorsitzenden spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden.
4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag muss die zu behandelnden Tagesordnungspunkte enthalten.

§9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- b) Wahl der Mitglieder des Vereinsvorstandes
- c) Festsetzung des Mitgliedervorstandes
- d) Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Wahl der Kassenprüfer
- g) Beschlussfassung der Satzungsänderung
- h) Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- i) Entscheidung über Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§10 Verfahrensordnung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen.
Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit die geheime Abstimmung beschließen.
3. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom jeweiligen Schriftführer und dem jeweiligen Sitzungsführenden durch Unterschrift zu bestätigen ist.

§11 Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer
 - d) dem Schriftführer
 - e) zwei aktiven Beisitzern
 - f) zwei Beisitzern der fördernden Mitglieder
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) Wehrführung
 - b) Jugendfeuerwehrwart
 - c) Ausschüsse (2 Teilnehmer pro Ausschuss)
3. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des **§26 BGB** ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer.
Jeweils 2 von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung von Vereinsbeschlüssen.

5. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften für den Verein- gleich welcher Art- sind der Vorsitzende mit dem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Kassierer berechtigt.
Die Höhe der Verfügungsberechtigung bestimmt die Mitgliederversammlung.
Sie ist im Versammlungsprotokoll festzuhalten.
6. Der jeweils amtierende Jugendwart soll eigenverantwortlich bis zu einer Höhe von 300 € pro Vorgang eigenverantwortlich über das Konto der Jugendfeuerwehr als Unterkonto des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Mörstadt e.V. verfügen dürfen. Bei Ausgaben, die diesen Betrag übersteigen, soll er auf die Zustimmung jeweiligen Wehrführers angewiesen sein. Eine Löschung des Kontos oder Unterbevollmächtigungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Der Vorstand des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Mörstadt e.V. soll keine Verfügungsberechtigung über das Vermögen der Jugendfeuerwehr Mörstadt besitzen. Seine Aufgabe besteht lediglich in der Kontrolle der satzungsgemäßen Handhabung dieses Kontos. Der jeweilige Jugendwart ist verpflichtet, über die Einnahmen und Ausgaben der Jugendfeuerwehr Mörstadt Buch zu führen und dieses einmal jährlich zur Kassenprüfung vorzulegen.
7. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.
Er legt auf der Mitgliederversammlung den Kassenbericht vor.
Er führt das Mitgliederbuch der passiven Mitglieder, veranlasst das Kassieren bzw. das Abbuchen der Mitgliedsbeiträge und überwacht deren Eingänge.
8. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist jederzeit möglich. Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Kassierer und Schriftführer können nur aktive Mitglieder oder Mitglieder der Altersabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Mörstadt sein.
9. Der Vorsitzende lädt die Mitglieder zur Mitgliederversammlung ein und leitet die Versammlung. Er beruft die Vorstandssitzung ein und leitet diese. Über die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, und diese wird vom Leiter der Sitzung und dem jeweiligen Schriftführer unterzeichnet.
10. Ausschüsse können zur Vorbereitung besonderer Aufgaben vom Vorstand gebildet werden. Jedem Ausschuss muss mindestens ein Vorstandsmitglied angehören. Sie können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.
Die Aufgabe eines Vergnügungsausschusses ist die Ausarbeitung, Organisation und Durchführung von Festlichkeiten und kameradschaftsfördernden Veranstaltungen.

§12 Vermögen

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Arbeit der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Nachprüfung der Richtigkeit der Belege, der Buchungen und der Kasse, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Amtszeit beträgt drei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder können nicht als Kassenprüfer gewählt werden.

§13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die für Mörstadt zuständige Verbandsgemeinde oder deren Rechtsnachfolgerin, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Brandschutzes und der technischen Hilfe unter Einbeziehung der Wehrführung für die Ortsgemeinde Mörstadt verwenden muss

§14 Schlussbestimmung

Sollte sich ein Bestandteil dieser Satzung als unwirksam erweisen, bleibt die Wirksamkeit der übrigen hiervon unberührt.

§15 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt zum 2008 in Kraft.

Mörstadt, den